



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. Juli 2021

Resolution 2588 (2021)

**verabschiedet auf der 8828. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Juli 2021**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik,

unter Begrüßung der von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Abstimmung mit ihren regionalen und internationalen Partnern unternommenen Anstrengungen, die Reform des Sicherheitssektors voranzutreiben, einschließlich der laufenden Dislozierung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, die Behörden zur Umsetzung ihres Nationalen Verteidigungsplans, des Einsatzkonzepts für die Kräfte und der Nationalen Sicherheitspolitik *ermutigend* und *im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik ihre Verteidigungs- und Sicherheitskräfte so ausbilden und ausstatten, dass sie in der Lage sind, den Bedrohungen der Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger des Landes auf verhältnismäßige Weise zu begegnen und die Menschenrechte zu schützen und zu fördern und Rechtsverletzungen und Übergriffe zu verhindern,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass manche Unterzeichner des Friedensabkommens ihre Verpflichtungen nach wie vor missachten, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Unterzeichner, das Friedensabkommen unverzüglich in gutem Glauben durchzuführen, sowie *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Beteiligten in der Zentralafrikanischen Republik, einen Dialog zu führen, um weitere Fortschritte bei der Herbeiführung von Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit, Aussöhnung, Inklusivität und Entwicklung zu erzielen, und *unterstreichend*, dass die internationalen Partner die Durchführung des Friedensabkommens unterstützen und ihre Maßnahmen auch weiterhin mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik koordinieren müssen, um der Zentralafrikanischen Republik auf Dauer Frieden und Stabilität zu bringen,

zur Kenntnis nehmend, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik in ihren Schreiben vom 5. Januar 2021 und 12. Januar 2021 um eine Aufhebung des Rüstungsembargos ersucht haben, sowie *zur Kenntnis nehmend*, dass die Staatsoberhäupter Angolas und Kongos im Namen der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten während der öffentlichen Sitzung des Rates am 23. Juni 2021 ihre Unterstützung für dieses Ersuchen bekundet haben,

21-10506 (G)



unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) betreffend die Zentralafrikanische Republik („Ausschuss“) alle von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen des Rüstungsembargos eingereichten Anträge auf Gewährung von Ausnahmen genehmigt hat,

erneut seine Bereitschaft *bekundend*, die Rüstungsembargomaßnahmen im Lichte der Fortschritte bei der Erfüllung der in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 9. April 2019 (S/PRST/2019/3) festgelegten wesentlichen Kriterien für die Überprüfung der Rüstungsembargomaßnahmen („die wesentlichen Kriterien“) zu überprüfen, unter anderem im Hinblick auf die Aussetzung oder schrittweise Aufhebung dieser Maßnahmen, und *betonend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik den physischen Schutz, die Kontrolle, die Verwaltung und die Rückverfolgbarkeit von Waffen, Munition und militärischem Gerät, die in ihre Verfügungsgewalt gelangt sind, sowie eine diesbezügliche Rechenschaftslegung gewährleisten müssen,

unter Begrüßung des von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik zusammen mit ihren regionalen und internationalen Partnern unter Beweis gestellten Engagements und der von ihnen erzielten Fortschritte bei der Erfüllung einiger der wesentlichen Kriterien, insbesondere *Kenntnis nehmend* von den Fortschritten bei der Operationalisierung der *Commission nationale de lutte contre la prolifération des armes légères et de petit calibre* (Nationale Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von leichten Waffen und Kleinwaffen) und *unter Begrüßung* der Verabschiedung des Gesetzes über das allgemeine Regelwerk für konventionelle Waffen und ihre Bestandteile und Munition in der Zentralafrikanischen Republik und der Einsetzung eines Ausschusses durch den Präsidenten der Republik für die Koordinierung der Mechanismen für die Kontrolle und Verwaltung von Rüstungsgütern und Munition in der Zentralafrikanischen Republik,

den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, ihre Anstrengungen zur Reform ihrer Sicherheitskräfte, zur Umsetzung des Programms für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung im Einklang mit dem Friedensabkommen und zur Durchführung eines wirksamen Systems zur Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände fortzusetzen, *mit der Aufforderung* an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA), sich wirksam abzustimmen, sowie *mit der Aufforderung* an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu erhöhen,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die wesentlichen Kriterien erfüllen, um den Prozess der Sicherheitssektorreform, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und die notwendigen Reformen bei der Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände voranzubringen, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht *ermutigend*, die regionalen und internationalen Partner *auffordernd*, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei diesen Anstrengungen koordinierte Unterstützung zu gewähren, in dieser Hinsicht *unter Verweis* auf die mandatsmäßige Rolle der MINUSCA sowie die Rolle der Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM-RCA), der Beobachtermission der Afrikanischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (MOUACA) sowie der gemeinsamen bilateralen Kommissionen und *unter Hinweis* darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik der gemäß Resolution 2127 (2013) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat mit Resolution 2134 (2014) erweitert und gemäß Resolution 2536 (2020) verlängert wurde („Sachverständigengruppe“), und der MINUSCA den Zugang zu den Rüstungsgütern und sonstigem Wehr-

material, die unter Einhaltung des Rüstungsembargos in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt werden, erleichtern, ein Protokoll für die Registrierung und Verwaltung von Rüstungsgütern entwickeln und den Prozess der Kennzeichnung und Rückverfolgung von Waffen einleiten müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Sachverständigengruppe, Verstöße gegen das Rüstungsembargo zu untersuchen, und seine Absicht *erklärend*, diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

daran erinnernd, dass Lieferungen von Waffen, Munition und militärischem Gerät sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Ausbildung durch Mitgliedstaaten oder internationale, regionale und subregionale Organisationen an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, nur für die in den einschlägigen Ankündigungen und Anträgen auf Gewährung von Ausnahmen angeführten Zwecken verwendet werden dürfen, und den Beitrag *unterstreichend*, den sie zur Entwicklung der Institutionen des Sicherheitssektors der Zentralafrikanischen Republik, zur Erfüllung der besonderen Bedürfnisse der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte des Landes sowie zur Unterstützung der schrittweisen Ausweitung der staatlichen Autorität leisten,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Zentralafrikanischen Republik hervorzurufen,

daran erinnernd, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen,

unter Begrüßung des gemäß Resolution [2552 \(2020\)](#) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juni 2021 ([S/2021/571](#)),

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Juni 2021 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats ([S/2021/573](#)) gemäß Ziffer 13 der Resolution [2536 \(2020\)](#) und von den Berichten der Behörden der Zentralafrikanischen Republik vom 11. Januar 2021 und 16. Juli 2021 an den Ausschuss gemäß Ziffer 12 der Resolution [2536 \(2020\)](#),

ferner Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe ([S/2021/569](#)) sowie *Kenntnis nehmend* von ihren Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli 2022 weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an die Zentralafrikanische Republik geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und zu verhindern, dass dort technische Hilfe, Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe bereitgestellt werden, die mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder

nicht, zusammenhängen, und *beschließt ferner*, dass diese Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen, die ausschließlich dafür bestimmt sind, die MINUSCA und die in die Zentralafrikanische Republik entsandten Ausbildungsmissionen der Europäischen Union, die unter den Bedingungen gemäß Ziffer 52 der Resolution 2552 (2020) eingesetzten französischen Streitkräfte sowie andere Streitkräfte von Mitgliedstaaten, die Ausbildung und Hilfe bereitstellen, zu unterstützen und von ihnen genutzt zu werden, und die im Einklang mit Ziffer 1 b) im Voraus angekündigt werden;

b) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts und die Bereitstellung von Hilfe, darunter auch die operative und nichtoperative Ausbildung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess in Abstimmung mit der MINUSCA bestimmt sind und dem Ausschuss im Voraus angekündigt werden, und *ersucht* die MINUSCA, in ihren regelmäßigen Berichten an den Rat über den Beitrag dieser Ausnahmeregelung zur Sicherheitssektorreform Bericht zu erstatten;

c) Versorgungsgüter, die von sudanesischen oder tschadischen Truppen ausschließlich zu ihrer eigenen Nutzung im Rahmen der internationalen Patrouillen der am 23. Mai 2011 in Khartoum von Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zur Erhöhung der Sicherheit in den gemeinsamen Grenzgebieten in Zusammenarbeit mit der MINUSCA eingerichteten dreiseitigen Truppe in die Zentralafrikanische Republik verbracht und vom Ausschuss im Voraus genehmigt werden;

d) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, die dem Ausschuss im Voraus angekündigt werden;

e) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörigen sowie von in der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe tätigem Personal und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt wird;

f) dem Ausschuss im Voraus angekündigte Lieferungen von Kleinwaffen und sonstiger damit zusammenhängender Ausrüstung, die ausschließlich zur Verwendung durch Patrouillen unter internationaler Führung, die in dem Dreistaaten-Schutzgebiet Sangha-Fluss für Sicherheit sorgen, und durch bewaffnete Wildhüter des Chinko-Projekts und des Bamingui-Bangoran-Nationalparks bestimmt sind, um gegen Wilderei, den Elfenbein- und Waffenschmuggel und andere Aktivitäten vorzugehen, die gegen das innerstaatliche Recht der Zentralafrikanischen Republik oder gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen;

g) Lieferungen von Waffen mit einem Kaliber von bis zu 14,5 mm sowie von Munition und Komponenten speziell für diese Waffen, von unbewaffneten militärischen Landfahrzeugen und von militärischen Landfahrzeugen mit lafettierten Waffen mit einem Kaliber von bis zu 14,5 mm und Ersatzteilen für dieselben, von Panzerfäusten und von Munition speziell für diese Waffen sowie von Mörsern mit einem Kaliber von 60 mm und 82 mm und Munition speziell für diese Waffen sowie die Bereitstellung damit zusammenhängender Hilfe an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind und dem Ausschuss im Voraus angekündigt werden;

h) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem militärischem Gerät, die nicht in Ziffer 1 g) aufgeführt sind, sowie die Bereitstellung damit zusammenhängender Hilfe an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind und vom Ausschuss im Voraus genehmigt werden;

i) sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, die vom Ausschuss im Voraus genehmigt werden;

2. *beschließt*, dass der liefernde Mitgliedstaat die Hauptverantwortung dafür trägt, dem Ausschuss die Lieferung von nach Ziffer 1 d), f) und g) zulässigen Gütern anzukündigen, und dies mindestens 20 Tage vor der Lieferung zu tun hat, und *bestätigt*, dass die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation die Hauptverantwortung dafür trägt, dem Ausschuss die Lieferung von nach Ziffer 1 d), f) und g) zulässigen Gütern anzukündigen, und dies mindestens 20 Tage vor der Lieferung zu tun hat;

3. *beschließt*, die in den Ziffern 4 und 5 der Resolution 2488 (2019) und in Ziffer 2 der Resolution 2399 (2018) festgelegten Maßnahmen und Bestimmungen bis zum 31. Juli 2022 zu verlängern, und *verweist* auf die Ziffern 8 und 9 der Resolution 2488 (2019);

4. *beschließt*, die in den Ziffern 9, 14 und 16 bis 19 der Resolution 2399 (2018) festgelegten und mit Ziffer 4 der Resolution 2536 (2020) verlängerten Maßnahmen und Bestimmungen bis zum 31. Juli 2022 zu verlängern, und *verweist* auf die Ziffern 10 bis 13 und 15 der Resolution 2399 (2018);

5. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 9 und 16 der Resolution 2399 (2018) beschriebenen Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die vom Ausschuss benannt wurden, wie in den Ziffern 20 bis 22 der Resolution 2399 (2018) festgelegt und mit Ziffer 5 der Resolution 2536 (2020) verlängert, einschließlich aufgrund der Beteiligung an der Planung, Steuerung, Förderung oder Begehung von Handlungen in der Zentralafrikanischen Republik, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, darunter Angriffe auf medizinisches oder humanitäres Personal;

6. *beschließt*, das in den Ziffern 30 bis 39 der Resolution 2399 (2018) festgelegte und mit Ziffer 6 der Resolution 2536 (2020) verlängerte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 31. August 2022 zu verlängern, *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Juli 2022 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe heranzuziehen;

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 31. Januar 2022 einen Halbzeitbericht, spätestens am 30. Juni 2022 einen Schlussbericht und nach Bedarf aktuelle Informationen zum Sachstand vorzulegen;

8. *bekundet seine besondere Besorgnis* über Berichte über grenzüberschreitende Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, bei der Durchführung ihres Mandats besondere Aufmerksamkeit auf die Analyse solcher Netzwerke zu richten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen;

9. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;

10. *fordert ferner* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann, und *verweist* auf den Nutzen des Informationsaustauschs zwischen der MINUSCA und der Sachverständigengruppe;

11. *bekräftigt* die in Resolution 2399 (2018) festgelegten und mit Resolution 2536 (2020) verlängerten Bestimmungen betreffend den Ausschuss und betreffend Berichterstattung und Überprüfung;

12. *ersucht* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, dem Ausschuss bis zum 15. Juni 2022 über den Fortgang des Prozesses der Reform des Sicherheitssektors, des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Verwaltung von Waffen und Munition Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 15. Juni 2022 in engem Benehmen mit der MINUSCA, einschließlich des Dienstes für Antiminenprogramme, und der Sachverständigengruppe eine Bewertung der Fortschritte der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Erfüllung der wesentlichen Kriterien vorzunehmen;

14. *versichert*, dass er die Situation in der Zentralafrikanischen Republik fortlaufend überprüfen wird und darauf vorbereitet ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen jederzeit und nach Bedarf im Lichte der Entwicklung der Sicherheitslage in dem Land und der Fortschritte in Bezug auf den Prozess der Sicherheitssektorreform, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und die Verwaltung von Waffen und Munition, insbesondere die Verwaltung und Rückverfolgung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die angekündigt und vom Embargo ausgenommen wurden, einschließlich in Bezug auf die in den Ziffern 12 und 13 erbetene Berichterstattung und Bewertung, und im Lichte der Befolgung dieser Resolution zu überprüfen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
